

Interne Ordnung

Masaryk Institut für Onkologie

Rechte und Pflichten der Patienten und anderer Personen bei der Erbringung medizinischer Leistungen

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,
die Mitarbeiter des Masaryk Instituts für Onkologie (MOÚ) sind bemüht, den Patienten die bestmögliche Pflege anzubieten. Der Erfolg einer Therapie ist auch durch eine ruhige und freundliche Umgebung bedingt, zu welcher auch Sie durch Ihr Verhalten und Benehmen beitragen können. Deshalb ist es erforderlich, dass Sie neben der im Teil "Rechte und Pflichten der Patienten und anderer Personen bei der Erbringung medizinischer Leistungen" genannten Pflichten auch die in dieser internen Ordnung des MOÚ angeführten Bedingungen einhalten. Diese betreffen nicht nur die Patienten, sondern entsprechend auch deren Besuche, Personen, welche die Patienten zwecks Erbringung medizinischer Leistungen begleiten sowie weitere Personen, die sich im Zusammenhang mit der Erbringung medizinischer Leistungen an Patienten in MOÚ aufhalten (Seelsorger, Dolmetscher usw.).

Sollten Sie sich nicht an die interne Ordnung des MOÚ halten, ist MOÚ berechtigt, Ihre Pflege unter den durch Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen zu beenden.

Wir bitten Sie daher, Ihre Therapie mit aktivem Interesse für Ihre Gesundheit sowie mit Vertrauen in die Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse unserer Ärzte, des nichtärztlichen Krankenpersonals sowie anderer Fachmitarbeiter wahrzunehmen. Wir hoffen, dass Sie mit der geleisteten medizinischen Pflege zufrieden sein werden. Vielen Dank für Ihren guten Willen, Disziplin und Kooperation.

I.

Empfang des Patienten zum Klinikaufenthalt

Vor dem Empfang zum Klinikaufenthalt legen Sie aus Gründen Ihrer Identifikation bitte Ihre Versicherungskarte und einen Identitätsausweis (Personalausweis oder Führerschein oder Reisepass) vor.

Beim Empfang zum Klinikaufenthalt und während des gesamten Klinikaufenthalts sind sämtliche persönliche Sachen in der zugeteilten Box im Zimmer aufzubewahren. Von einer allgemeinen Krankenschwester am Empfang oder einer Hilfschwester wird Ihnen Klinikwäsche geliehen und alles Notwendige erklärt. Es kann auch eigene Wäsche verwendet werden, vorausgesetzt, dass ihr regelmäßiger Wechsel sichergestellt wird.

Sie haben Recht auf ein sauberes Bett. Sie sind jedoch verpflichtet, das Bett in Sauberkeit zu halten. Die Klinikwäsche sowie die Bettwäsche werden nach Bedarf gewechselt, mindestens jedoch einmal pro Woche.

Ein Geldbetrag von mehr als 1000,- CZK sowie andere Wertsachen bitte in die Aufbewahrung an der Kasse des MOÚ abgeben. Hier wird deren Übernahme bestätigt und deren kostenlose Aufbewahrung im Tresor während des gesamten Klinikaufenthalts sichergestellt. Sollten Sie das Geld oder andere Wertsachen bei sich im Zimmer behalten wollen, können wir Ihnen nicht garantieren, dass diese nicht entwendet werden.

Heilmittel, die Sie in MOÚ mit sich bringen, geben Sie bitte beim Empfang aus Gründen der Sicherstellung einer sicheren Erbringung der Gesundheitsdienste an die den Empfang durchführende Krankenschwester über. Ihre Arzneimittel werden mit einem Vermerk versehen und in einen verschließbaren Schrank in der Abteilung hinterlegt und sie werden Ihnen bei der Entlassung aus der Pflege des MOÚ zurückgegeben.

Es ist verboten, in MOÚ Waffen und andere Gegenstände mitzubringen, die das Leben und die Gesundheit bedrohen können. In dem Falle, dass Sie eine Waffe bei sich haben, teilen Sie diese Tatsache an die den Empfang durchführende Krankenschwester mit, die in Zusammenarbeit mit der Polizei der Tschechischen Republik ihre Hinterlegung sichert.

II. Aufenthalt des Patienten in MOÚ

Während Ihres Aufenthalts in MOÚ werden Sie vom behandelnden Arzt und anderem medizinischen und fachlichen Personal betreut. Halten Sie deren Anweisungen ein, um eine erfolgreiche Therapie zu erzielen.

Jeder Patient in MOÚ trägt während des Klinikaufenthalts ein Identifikationsarmband. Dieses Armband, auf dem Ihr Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Stichtcode, der die Angabe über Ihre Geburtsnummer enthält, Nummer der Krankenkarte angeführt ist, dient zur Erhöhung der Sicherheit a Sicherstellung klarer Identifikation vor allen Behandlungen und Eingriffen. Bitte tragen Sie dieses Armband während des ganzen Aufenthaltes in MOÚ.

Nachdem Sie ins Bett gebracht werden, macht Sie unser medizinisches Personal mit der Benutzung der Signalisierungsanlage zum Anrufen des medizinischen Personals vertraut.

Bei jeglichen Schwierigkeiten während des Klinikaufenthalts wenden Sie sich insbesondere an den behandelnden Arzt oder die Krankenschwestern in der Abteilung, in der Sie hospitalisiert sind. Wichtige Angelegenheiten können Sie auch mit dem Chefarzt der Abteilung, mit der Oberschwester, dem Vertreter für vorbeugende Pflege, Vertreterin für nichtmedizinische Mitarbeiter, ggf. mit dem MOÚ Direktor absprechen. Ihre Anmerkungen und Anregungen in Bezug auf MOÚ können Sie auch in das "Wunsch- und Beschwerdebuch" eintragen, welches sich in jeder Abteilung im Tagesraum für Patienten befindet. Sie können sich auch des Zufriedenheitsformulars bedienen, das auf Wunsch in jeder Abteilung zur Verfügung ist. Ferner haben Sie das Recht, eine Beschwerde nach dem Gesetz über Gesundheitsdienste gegen die Vorgehensweise des MOÚ bei der Erbringung der medizinischen Leistungen oder in Zusammenhang damit einzureichen. Nähere Informationen über die Vorgehensweise bei der Einreichung der Beschwerde nach dem Gesetz über die Gesundheitsdienste finden Sie auf den Webseiten des MOÚ in der Sektion Für Patienten. Mit Ihren Anregungen zwecks Verbesserung der Umgebung oder der erbrachten Leistungen in MOÚ können Sie sich auf den Patientenrat (Tel. 543 134 314, E-Mail: pacientskarada@mou.cz) wenden.

Zu Untersuchungen und therapeutischen Eingriffen kommen Sie zur festgelegten Zeit, um den reibungslosen Betrieb in der Abteilung oder Ihre Therapie nicht zu beeinträchtigen. Halten Sie die Einweisungen des medizinischen Personals von MOÚ ein und verlassen Sie nicht die Abteilung in der Zeit, für welche Untersuchungen und therapeutische Eingriffe eingeplant sind.

Ihre Verpflegung und Diät wird von Ihrem behandelnden Arzt in Zusammenarbeit mit dem Ernährungstherapeut festgelegt. Halten Sie die Diäteinweisungen ein, um den Ablauf der Therapie günstig zu beeinflussen. Besuche oder andere Personen können die Verpflegung nur in dem durch den behandelnden Arzt festgelegten Rahmen besorgen.

Uhrzeit für die Mahlzeiten:

Frühstück: 7:00–8:00 Uhr.

Mittagessen: 11:30–12:30 Uhr.

Abendessen: 17:00–18:00 Uhr.

Die Zwischenmahlzeiten für Vormittag und Nachmittag werden mit dem Frühstück bzw. Mittagessen serviert.

Mitgebrachte Lebensmittel (genehmigt vom Arzt oder Krankenschwester) können mit Ihrem Namen gekennzeichnet und im gemeinsamen Kühlschrank in der Abteilung aufbewahrt werden. Verzehren Sie bitte diese bis zum Ablauf deren Mindesthaltbarkeitsdauer. Das Personal kontrolliert regelmäßig die Haltbarkeit der aufbewahrten Lebensmittel. Werden Lebensmittel mit abgelaufener MHD oder einer nicht entsprechenden Qualität vorgefunden, so werden Sie über diese Tatsache informiert und die Lebensmittel werden entsorgt. Die Klinik haftet nicht für eine eventuelle Entwendung.

Im Zimmer dürfen keine Essensreste bleiben. Bitte kein Essen auf Fensterbänke legen und keine Vögel oder andere Tiere (insbesondere Katzen) füttern, die die Fensterbänke verunreinigen.

Morgen werden Sie gewöhnlich um **6:30 Uhr. geweckt**, sofern aus therapeutischen oder betrieblichen Gründen nichts anderes bestimmt ist.

Eine ruhige und stille Umgebung fördert Ihre Heilung sowie die Heilung anderer Patienten des MOÚ. Achten Sie bitte darauf, dass Sie und Ihre Besuche, Ihre Begleiter sowie andere sich in MOÚ aufhaltende Personen lautes Verhalten unterlassen. Sollte diese Regel verletzt werden, so wird Personen, die diese Regel verletzen, den Zugang in MOÚ in dem durch Rechtsvorschriften erlaubten Rahmen untersagt.

Ein ruhiger und ununterbrochener Schlaf bringt Besserung, Entspannung und Erholung und trägt zur Therapie bei. **Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr** ist die **Nachtruhe** einzuhalten und bei Bedarf nur das Nachtlicht zu nutzen.

Zimmer, Gänge, Treppenhäuser, Sanitäreinrichtungen sowie andere Räumlichkeiten in MOÚ sind sauber zu halten. Abfälle sind zu trennen.

Es ist streng verboten, beliebige Gegenstände aus Fenstern, auf Rasenflächen und andere Flächen in der Umgebung von MOÚ zu werfen.

Es ist verboten, Essensreste, Verbandreste oder Damenbinden in Toiletten zu werfen. Diese Gegenstände sind in die dazu bestimmten Behälter zu entsorgen.

Es ist verboten eigene Elektrogeräte, ausgenommen Körperpflegegeräte (z.B. elektrischer Rasierapparat, Haartrockner) und Unterhaltungselektronik (z.B. Handy-Ladegeräte, Notebook) zu verwenden. Die Genehmigung zur Verwendung ihrer eigenen Elektrogeräten kann Ihnen in begründeten Fällen aufgrund Ihres Ersuchens der Sicherheitstechniker erteilen (Tel.: 543 134 246).

Aus betrieblichen Gründen werden Sie gebeten, das Verbot der Nutzung von Mobiltelefonen zu respektieren, falls Sie von einem MOÚ Mitarbeiter darum gebeten werden, oder in Räumlichkeiten, wo dieses Verbot gekennzeichnet ist.

Es ist **verboten** die Räumlichkeiten MOÚ unter dem Einfluss von **Alkohol oder anderen Suchtmitteln** zu betreten und sich hier aufzuhalten. Genauso ist es verboten diese Mittel in MOÚ zu bringen oder sie in MOÚ einzunehmen. Ausnahme aus diesem Verbot bilden Fällen, wann die Einnahme von diesen Mitteln einen Bestandteil der erbrachten Gesundheitspflege ist (z.B. Anästhetika oder Analgetika).

In MOÚ ist **Rauchen und Verwendung von elektronischen Zigaretten verboten**, mit Ausnahme der dazu bestimmten Räume. Die zum Rauchen bestimmten Räume sind: kleine Terrasse bei der Verbindungsbrücke zwischen Švejda und Masaryk Pavillon, Raum beim Verbindungskorridor zwischen Werner und Bakeš Pavillon (geöffnet von 6:00 bis 20:00 Uhr). In dem Falle, dass Sie Ihre Tabaksucht loswerden möchten, MOÚ bietet und empfiehlt Ihnen Besuch unserer Beratungsstelle für Raucherentwöhnung, die sich im Erdgeschoss des Masaryk Pavillons befindet. Bitte, nehmen Sie zur Kenntnis, dass der Verstoß gegen dieses Verbot zur Beendigung der Pflege um Sie in MOÚ führen kann.

Es ist verboten, Tiere in MOÚ mitzuführen. Eine Ausnahme davon bilden Führ- und Assistenzhunde

für Patienten mit Sinnes- und Körperbehinderung. Der Patient hat Recht auf die Anwesenheit eines solchen Hundes bei sich in MOÚ und ist verpflichtet, die Pflege eines solchen Hundes (Ausführen, Füttern, Reinigung usw.) sicherzustellen. Im Zusammenhang mit der Anwesenheit des Hundes ist der Patient auch verpflichtet, für Sicherheit anderer Patienten und des Personals zu sorgen. In der Abteilung Anästhesiologie, in operativen Fachbereichen sowie in solchen Abteilungen des MOÚ, wo die Anwesenheit eines Hundes gegen Rechtsvorschriften und hygienische Normen verstoßen würde, ist die Anwesenheit eines Hundes verboten.

In den Abteilungen der Operationsgebiete und der Anästhesiologie-Reanimationsabteilung gilt das Verbot der Anbringung von Blumen und anderen Pflanzen.

Während Ihres Klinikaufenthalts können Sie besuchen:

- Anstaltsapotheke
- Onkologisches Infozentrum, welches sich im 3. Stock des Švejda Pavillons befindet und wo unter anderem ein Rechner mit Internetzugang zur Verfügung steht,

- kreative Werkstatt und Entspannungsraum, die sich im Erdgeschoss des Masaryk Pavillons befindet,
- Galerie im 2. Stock des Švejda Pavillons,
- Kapelle in Švejda und Masaryk Pavillon,
- Büffets in Masaryk und Švejda Pavillon (Essen und Trinken darf jedoch im durch den behandelnden Arzt festgelegten Rahmen verzehrt werden),
- Laden mit Blumen-, Zeitungs- und Bücherverkauf im 1. Stock des Švejda Pavillons,
- Friseursalon im Erdgeschoss des Švejda Pavillons,
- Kulturveranstaltungen in Galerie Žlutý kopec (2. Stock des Švejda Pavillons).

Während Ihres Klinikaufenthalts dürfen Sie nutzen:

- Zugang zum Internet gratis mittels Wi-Fi-Netz des MOÚ,
- Radio- und Fernsehempfänger in Zimmern und Tagesräumen (bitte schonend behandeln),
- Geldautomat im Erdgeschoss des Švejda Pavillons.

III.

Besuche, Auskunft über den Gesundheitszustand des Patienten

Besuche sind in MOÚ **täglich von 14:00 bis 20:00 Uhr** gestattet. Nach Absprache mit dem Chefarzt der Abteilung sind auch außerhalb dieser Stunden Besuche möglich. Die genannten Stunden gelten nicht für die Abteilung Anästhesiologie, wo Besuche von engen Familienangehörigen erlaubt sind und deren Länge nach Ermessen des Arztes dem gesundheitlichen Zustand und der Kondition des Patienten angepasst wird.

Besuche können in ungünstigen epidemiologischen Situationen eingeschränkt bzw. verboten werden.

Der Patient, seine Besuche, Begleiter sowie andere sich in MOÚ aufhaltende Personen haben sich so zu verhalten, dass durch ihr Benehmen keine Schäden am MOÚ Eigentum sowie keine Verletzungen anderer Patienten verursacht werden.

Hat der Patient dies nicht verboten, so erteilt der Arzt den durch den Patienten bestimmten Personen **Informationen zum gesundheitlichen Zustand** des Patienten entweder persönlich nachmittags oder nach vorheriger Absprache. Um den Schutz der Privatsphäre der Patienten zu gewährleisten, werden die Informationen über den Gesundheitszustand des Patienten telefonisch nur in dem Falle erteilt, dass der Arzt die Identität der Person, mit der er spricht, sicher überprüfen kann.

IV.

Anwesenheit anderer Personen bei der Erbringung medizinischer Leistungen

Bei der Erbringung medizinischer Leistungen an **Minderjährige** dürfen unter den nachstehend genannten Ausnahmen der gesetzliche Vertreter, eine vom gesetzlichen Vertreter bestimmte Person, ein Pfleger oder eine andere Person, in deren Obhut der Patient aufgrund eines gerichtlichen oder eines anderen behördlichen Bescheides anvertraut wurde, ständig anwesend sein.

Bei der Erbringung medizinischer Leistungen an **Personen, deren Rechtsfähigkeit eingeschränkt oder entzogen wurde**, und gleichzeitig nicht in der Lage sind, die Erbringung medizinischer Leistungen bzw. die Folgen deren Erbringung zu beurteilen, darf unter den nachstehend genannten Ausnahmen der gesetzliche Vertreter bzw. eine vom gesetzlichen Vertreter bestimmte Person ständig anwesend sein.

Nach Absprache mit dem behandelnden Arzt des Patienten darf der gesetzliche Vertreter bzw. die von ihm bestimmte Person den Besucherraum der einzelnen Bettenabteilungen auch außerhalb der Besuchsstunden nutzen.

Ermöglichen es die betrieblichen Bedingungen, so ist der gesetzliche Vertreter bzw. die von ihm bestimmte Person nach Absprache mit dem behandelnden Arzt berechtigt, sich mit dem Patienten in seinem Zimmer aufzuhalten. Teilt jedoch der Patient das Zimmer mit anderen Patienten, so ist der Aufenthalt des gesetzlichen Vertreters bzw. einer von ihm bestimmten Person nur mit Zustimmung dieser hospitalisierten Patienten möglich. Der Aufenthalt des gesetzlichen Vertreters bzw. einer von ihm bestimmten Person ist jedoch nicht

möglich, sofern dies durch Rechtsvorschriften ausgeschlossen wird bzw. dann, wenn durch diesen Aufenthalt die Erbringung medizinischer Leistungen beeinträchtigt wird.

Bei der Erbringung medizinischer Leistungen darf unter den nachstehend genannten Ausnahmen auch eine **dem Patienten nahestehende oder von ihm bestimmte Person** anwesend sein.

Die oben genannten Personen dürfen jedoch bei der Erbringung medizinischer Leistungen in dem Fall nicht anwesend sein, dass dies durch Rechtsvorschriften inkl. hygienischer Normen (Operationssäle usw.) oder durch den Charakter der zu erbringenden medizinischen Leistungen ausgeschlossen ist (medizinische Bestrahlung, Untersuchung mit ionisierender Strahlung usw.), oder falls der behandelnde Arzt des Patienten die Anwesenheit dieser Personen wegen möglicher Beeinträchtigung der Erbringung medizinischer Leistungen ausgeschlossen hat.

Die oben genannten Berechtigungen mit der Ausnahme des Aufenthalts eines gesetzlichen Vertreters oder einer von ihm bestimmten Person gemeinsam mit einem Patienten, dessen Rechnungsfähigkeit eingeschränkt oder entzogen ist, beziehen sich nicht auf Personen unter Haft- und Freiheitsstrafe oder in Sicherheitshaft.

V.

Regeln für den aus der öffentlichen Krankenversicherung erstatteten Patiententransport

Eine aus der öffentlichen Krankenversicherung erstattete Leistung ist der Patiententransport auf dem Gebiet der Tschechischen Republik:

- zum Vertragsanbieter medizinischer Leistungen,
- vom Vertragsanbieter medizinischer Leistungen in den Ort des Daueraufenthaltes oder in den Wohnort oder in die Einrichtung der sozialen Aufenthaltsleistungen,
- zwischen den Vertragsanbietern medizinischer Leistungen,
- im Rahmen des Vertragsanbieters medizinischer Leistungen,

und zwar nur in dem Falle, dass der gesundheitliche Zustand des Patienten keinen üblichen Transport ermöglicht (d.h. öffentlicher Personentransport, gelegentlicher Personentransport) ohne medizinische Transportleistungen zu nutzen.

Über die Tatsache, dass der gesundheitliche Zustand den üblichen Transport nicht ermöglicht, entscheidet der Arzt (eventuelle soziale Lage des Patienten oder konkrete Verkehrslage u. ä. wird nicht berücksichtigt).

Die Krankenkasse erstattet den Transport zum nächstgelegenen Anbieter, der die geforderte Pflege leisten kann. Sollte sich der Patient im Rahmen seiner freien Wahl einen fernliegenden Anbieter medizinischer Leistungen auswählen, dann erstattet die Krankenkasse nur den Transport zu dem nächstgelegenen Anbieter und der Rest ist von dem Patienten zu erstatten (wird direkt dem Anbieter medizinischer Transportleistungen erstattet).

Die oben genannten Regeln werden auch für den Patiententransport mit einem Privatfahrzeug geltend gemacht, das von einer anderen Person gefahren wird (zwecks Erstattung der Reisekosten ist es notwendig, das Formular Berechnung der Reisekosten mit einem Privatfahrzeug vom Arzt bestätigen lassen).

Der Transport mit einem Privatfahrzeug, das von dem Patienten gefahren wird, wird von der Krankenkasse nicht erstattet.

VI.

Seelsorge, geistliche Unterstützung

In der Kapelle, die sich in Masaryk Pavillon befindetet, werden regelmäßig katholische Gottesdienste zelebriert, die Sie besuchen dürfen, sofern Ihr gesundheitlicher Zustand dies ermöglicht.

Sollten Sie Seelsorge oder Unterstützung brauchen, wenden Sie sich bitte mit Ihrer bitte an die Krankenschwestern in der Abteilung, die Ihnen - sofern es die betrieblichen Bedingungen des MOÚ ermöglichen - den Besuch eines Krankenhauskaplans oder einer Seelsorge-Assistentin vermittelt.

Falls Sie sich wünschen, dass Ihnen die Seelsorge von einem konkreten Geistlichen (z. B. dem Pfarrer Ihrer Pfarrei) geleistet wird, kontaktieren Sie diesen selbst bzw. durch Ihre nahestehenden Personen. Teilen Sie jedoch der Krankenschwester in der Abteilung mit, dass Sie so getan haben und sagen Sie, wann Ihr Seelsorger kommt. Ermöglichen es die betrieblichen Bedingungen in MOÚ, wird diesem Seelsorger der Besuch erlaubt.

VII.

Entlassungsschein, Beendigung des Klinikaufenthalts und Klinikentlassung

Ist Ihr Klinikaufenthalt länger, so ist es möglich, dass Sie nach einer Beurteilung Ihres gesundheitlichen Zustandes in **häusliche Pflege** aufgrund eines sog. "Entlassungsscheins" entlassen werden. Wir bitten Sie, den festgelegten Zeitpunkt Ihrer Wiedereinkunft einzuhalten.

Bei der Entlassung gibt Ihnen der Arzt einen vorläufigen Entlassungsbericht. Den Entlassungsbericht schickt er innerhalb von zehn Tagen nach der Entlassung an Ihren Hausarzt. Ferner, falls notwendig, erhalten Sie bei der Entlassung aus der Pflege Heilmittel oder Gesundheitsmittel (medizinische oder orthopädische Hilfsmittel u.ä.) für die notwendige Zeit, bzw. Arznevorschriften oder Scheine für die Abholung dieser Heilmittel oder Gesundheitsmittel. Die Heilmittel oder Gesundheitsmittel können Sie in der Anstaltsapotheke des MOÚ abholen. Bei der Entlassung erhalten Sie eine **Bestellkarte**, die Sie beim nächsten MOÚ Besuch vorlegen. Im Weiteren richten Sie sich nach den gedruckten Anweisungen, die Sie während Ihrer Therapie erhalten haben.

Bei der Entlassung aus der Pflege des MOÚ:

- geben Sie an das Pflegepersonal die geliehene Klinikwäsche sowie weitere geliehene Gegenstände ab,
- für den Fall, dass Sie Geld oder andere Wertsachen in der Kasse des MOÚ abgegeben haben, heben Sie diese nach der Vorlage der Bestätigung ab, die Sie bei der Übergabe in die Aufbewahrung erhielten, und dies in den Öffnungszeiten der Kasse, d.h. an Arbeitstagen von 10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 14:00 Uhr. In Ausnahmefällen können die aufbewahrten Gegenstände auch außerhalb dieser Stunden nach vorheriger Absprache mit den Kassenmitarbeitern abgehoben werden (Tel. 543 134 205).

Rechte und Pflichten der Patienten und anderer Personen bei der Erbringung medizinischer Leistungen

Rechte der Patienten und anderer Personen bei der Erbringung medizinischer Leistungen

1. Der Patient des Masaryk Instituts für Onkologie (MOÚ) hat Recht auf fachliche Erbringung medizinischer Leistungen in einem Maß, welches den Möglichkeiten des MOÚ entspricht. Der Patient hat Recht, dass die medizinischen Leistungen durch qualifizierte Mitarbeiter mit Verständnis erbracht werden. Zu den medizinischen Leistungen gehören insbesondere die Erbringung medizinischer Pflege durch medizinisches Personal und Tätigkeiten, die durch andere Fachmitarbeiter erbracht werden, sofern diese Tätigkeiten in direktem Zusammenhang mit der Leistung medizinischer Pflege stehen.
2. Der Patient hat Recht auf Erbringung medizinischer Leistungen in einer möglichst wenig einschränkenden Umgebung unter Einhaltung der Qualität sowie der Sicherheit der erbrachten medizinischen Leistungen.
3. Der Patient hat Recht auf Respekt, würdevollen Umgang, auf Rücksicht und Beachtung seiner Intimsphäre bei der Erbringung medizinischer Leistungen im Einklang mit dem Charakter der zu erbringenden medizinischen Leistungen. Die Analysen seiner Krankheit, Beratungen über Untersuchungen und die Therapie sind vertraulich und sind diskret durchzuführen.
4. Der Patient hat Recht zu erwarten, dass medizinische Leistungen mit angemessener Anknüpfung erbracht werden. Er hat Recht vorab zu wissen, welche Ärzte, in welchen Sprechstunden und auf welchem Ort ihm zur Verfügung sind. Nach der Entlassung aus MOÚ hat er Recht zu erwarten, dass MOÚ weitere Vorgehensweise bei der Erbringung medizinischer Leistungen vorschlägt.
5. Der Patient hat Recht, sofern dies durch keine Rechtsvorschrift ausgeschlossen wird, über die Erbringung medizinischer Leistungen frei zu entscheiden. Zu diesem Zweck hat er Recht, von seinem Arzt erforderliche Informationen, insbesondere zur Ursache und Ursprung der Krankheit, sofern diese bekannt sind, zu ihrem Stadium und zu erwartender Entwicklung, zum Zweck, Charakter, zum erwarteten Beitrag, möglichen Folgen und Risiken der vorgeschlagenen medizinischen Leistungen, inklusive einzelner medizinischer Eingriffe, zu anderen Möglichkeiten der Erbringung medizinischer Leistungen, deren Eignung, Beiträgen und Risiken für den Patienten zu erhalten.
6. Der Patient hat Recht auf ausführliche und für ihn verständliche Erklärung auch dann, wenn er nach Absprache mit dem Arzt an einer Forschung oder an einer nicht gewöhnlichen Vorgehensweise teilnimmt. Eine schriftliche, freie und informierte Zustimmung des Patienten ist eine Bedingung zur Aufnahme einer Forschung, an der der Patient teilnimmt. Der Patient kann jederzeit, auch ohne Angabe der Gründe, von der Forschung zurück treten.
7. Der Patient hat auch Recht, sofern dies durch keine Rechtsvorschrift ausgeschlossen wird, seine Zustimmung mit der Erbringung medizinischer Leistungen zu widerrufen.
8. Der Patient hat unter den durch Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen Recht, seine Zustimmung oder Nichtzustimmung mit der Erbringung medizinischer Leistungen und mit der Art und Weise deren Erbringung für den Fall zu erklären, dass er in einen solchen gesundheitlichen Zustand gerät, in dem er nicht mehr in der Lage ist, diese Zustimmung oder Nichtzustimmung vorab zu erklären (vorab erklärter Wunsch).
9. Der Patient hat Recht auf eine Kopie der Zustimmung mit der Erbringung medizinischer Leistungen und der Zustimmung mit dem Klinikaufenthalt.
10. Der Patient hat Recht auf Informationen über seinen gesundheitlichen Zustand und über die vorgeschlagene individuelle Therapie (beinhaltet insbesondere diagnostischen Status, vorgeschlagene Therapie inkl. Rehabilitation sowie Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise bei der Erbringung medizinischer Leistungen, Therapieablauf) sowie alle Änderungen der Therapie.
11. Der Patient hat Recht, ergänzende Fragen zu seinem gesundheitlichen Zustand sowie zu den vorgeschlagenen medizinischen Leistungen zu stellen, die nachvollziehbar zu beantworten sind.

12. Der Patient hat Recht auf Informationen über weitere medizinische Leistungen und andere mögliche soziale Leistungen, die seinen gesundheitlichen Zustand verbessern können, insbesondere über die Möglichkeiten der Rehabilitation.

13. Der Patient hat Recht, auf die Erteilung einer Auskunft über seinen gesundheitlichen Zustand sowie über die vorgeschlagene individuelle Therapie und über alle ihre Änderungen zu verzichten, ggf. eine Person zu bestimmen, der diese Auskunft zu erteilen ist. Der Patient hat unter gesetzlich festgelegten Bedingungen ebenfalls das Recht, die Erteilung der Auskunft über seinen gesundheitlichen Zustand zu untersagen.

14. Der Patient hat Recht, in die gesundheitliche, über seine Person in MOÚ geführte Dokumentation Einsicht zu nehmen, Auszüge oder Kopien anzufertigen, und dies in Fristen und unter Bedingungen, die in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Der Patient hat ebenfalls das Recht Personen zu bestimmen, die berechtigt sind, in die gesundheitliche, über seine Person in MOÚ geführte Dokumentation Einsicht zu nehmen, Auszüge oder Kopien anzufertigen.

15. Der Patient hat Recht zu erwarten, dass sämtliche Informationen zu seiner Therapie als vertraulich behandelt werden. Der Schutz der Patientendaten ist auch bei deren elektronischen Bearbeitung zu gewährleisten.

16. Der Patient ist berechtigt und verpflichtet, die interne Ordnung des MOÚ zu kennen und sich nach diesem zu richten.

17. Der Patient hat Recht, Konsultationen von einer anderen medizinischen Einrichtung zu beziehen, als von derjenigen, die ihm medizinische Leistungen erbringt. Die Kosten dieser Konsultationen werden jedoch nicht aus der öffentlichen Krankenversicherung erstattet, daher sind vom Patienten zu tragen, der diese beantragt. Dieses Recht kann insbesondere bei akuten Eingriffen nicht in Anspruch genommen werden.

18. Der Patient hat Recht auf die Anwesenheit einer nahestehenden oder einer von ihm bestimmten Person, sofern dies durch keine Rechtsvorschrift ausgeschlossen wird, und dies im Einklang mit der internen Ordnung des MOÚ, und sofern die Anwesenheit dieser Personen die Erbringung medizinischer Leistungen nicht beeinträchtigt.

19. Ein Kinderpatient oder ein Patient mit eingeschränkter oder entzogener Rechtshandlungsfähigkeit hat Recht auf ständige Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters bzw. einer vom gesetzlichen Vertreter festgelegten Person bzw. eines Pfleger oder einer anderen Person, in deren Obhut er anvertraut wurde, sofern dies durch keine Rechtsvorschrift ausgeschlossen ist, und dies im Einklang mit der internen Ordnung des MOÚ, und sofern die Anwesenheit dieser Personen die Erbringung medizinischer Leistungen nicht beeinträchtigt.

20. Ein Kinderpatient oder ein Patient mit eingeschränkter oder entzogener Rechtshandlungsfähigkeit kann verlangen, dass die Person gemäß vorstehendem Absatz nicht anwesend ist, falls er dem behandelnden Arzt mitteilt, dass es sich um eine Person handelt, die ihn misshandelt oder anderweitig missbraucht oder vernachlässigt.

21. Ein Patient, der unter Haft- oder Gefängnisstrafe steht oder sich in Sicherheitshaft befindet, hat Recht, dass ihm medizinische Leistungen unter Anwesenheit eines Mitglieds des Gefängnisdienstes erbracht werden, und dies nur in Sichtnähe, außerhalb der Hörweite, mit Ausnahme von Fällen, in denen das Leben, die Gesundheit oder die Sicherheit des medizinischen oder eines anderen fachlichen Mitarbeiters oder Eigentums bedroht ist und in denen das Mitglied des Gefängnisdienstes berechtigt ist, bei der Erbringung medizinischer Leistungen auch in Hörweite anwesend zu sein.

22. Ein Patient mit Sinnesbehinderung oder mit schweren durch gesundheitliche Probleme verursachten Kommunikationsproblemen hat bei der Kommunikation im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Recht, sich auf eine für ihn verständliche Art und Weise und mit Verständigungsmitteln seiner Wahl, inkl. Methoden, die auf Dolmetschen durch eine zweite Person beruhen, zu verständigen. Bei Personen unter Haft- oder Gefängnisstrafe oder unter Sicherheitshaft wird ein Dolmetscher von dem Gefängnisdienst der Tschechischen Republik bestimmt.

23. Ein Patient mit Sinnes- und Körperbehinderung, der einen Hund mit speziellem Training nutzt (Blindenhund oder Assistenzhund), hat - sofern dies durch keine Rechtsvorschrift ausgeschlossen ist – unter Berücksichtigung seines aktuellen gesundheitlichen Zustandes Recht auf Begleitung und Anwesenheit des Hundes bei sich in MOÚ, und dies auf eine durch die interne Ordnung des MOÚ festgelegte Art und Weise so, dass die Rechte anderer Patienten nicht beeinträchtigt werden. Dieses Recht bezieht sich nicht auf Personen unter Haft- oder Gefängnisstrafe oder in Sicherheitshaft.

24. Der Patient hat Recht, über den Preis der zu erbringenden medizinischen Leistungen, die aus der öffentlichen Krankenversicherung nicht oder nur teilweise gedeckt werden, sowie über die Art und Weise deren Bezahlung informiert zu werden, sofern es sein gesundheitlicher Zustand ermöglicht.

25. Der Patient hat Recht, den/die Vor- und Nachnamen der medizinischen Mitarbeiter und anderer Fachmitarbeiter, die an der Erbringung medizinischer Leistungen direkt beteiligt sind, und Personen, die sich in MOÚ auf die Ausübung eines medizinischen Berufs vorbereiten und die bei der Erbringung medizinischer Leistungen anwesend sind, ggf. Tätigkeiten durchführen, die Bestandteil der Ausbildung sind.

26. Der Patient hat Recht, die Anwesenheit von Personen abzulehnen, die an der Erbringung medizinischer Leistungen nicht direkt beteiligt sind, und Personen, die sich auf die Ausübung eines medizinischen Berufs vorbereiten.

27. Der Patient hat, sofern dies durch keine Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist, Recht, Besuche zu empfangen, in dies unter Berücksichtigung seines gesundheitlichen Zustands und im Einklang mit der internen Ordnung des MOÚ und auf eine solche Art und Weise, die die Rechte anderer Patienten nicht beeinträchtigt.

28. Der Patient hat, sofern dies durch keine Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist, Recht, Seelsorge und geistliche Unterstützung von Geistlichen der in der Tschechischen Republik registrierten Kirchen und Religionsgemeinschaften oder von mit der Ausübung geistlicher Tätigkeiten beauftragten Personen zu empfangen, und dies im Einklang mit der internen Ordnung des MOÚ und auf eine solche Art und Weise, die die Rechte anderer Patienten nicht beeinträchtigt, und unter Berücksichtigung seines gesundheitlichen Zustands.

29. Der Patient hat Recht, sich über die Vorgehensweise des MOÚ bei der Erbringung medizinischer Leistungen oder über Tätigkeiten im Zusammenhang mit den medizinischen Leistungen zu beschweren.

30. Der Patient hat Recht, die Rechnung für die medizinische Pflege, die ihm geleistet wurde, zu kontrollieren, und eine Begründung einzelner Positionen zu verlangen, ungeachtet dessen, von wem die Rechnung bezahlt wird.

31. Ist es für den Patienten möglicherweise förderlich, kann er mit seiner Zustimmung in die Pflege eines anderen Anbieters medizinischer Leistungen übergeben werden.

32. Ein Patient, der aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage ist, ohne Hilfe einer anderen Person auszukommen, hat Recht aus Bettenpflege erst nach der Verständigung einer Person, die für ihn diese Pflege gewährleistet, entlassen zu werden.

33. Ein Patient am Ende seines Lebens hat Recht auf gefühlsvolles Verhalten aller Mitarbeiter des MOÚ.

Pflichten der Patienten und anderer Personen bei der Erbringung medizinischer Leistungen

1. Der Patient und der gesetzliche Vertreter des Patienten sind verpflichtet, die interne Ordnung des MOÚ einzuhalten.
2. Der Patient ist, vorausgesetzt dass er der Erbringung medizinischer Leistungen zustimmt, verpflichtet, die vorgeschlagene individuelle Therapie (d.h. auch das therapeutische Regime) einzuhalten.
3. Der Patient und sein gesetzlicher Vertreter sind für den Fall, dass dem Patienten unter seiner Zustimmung oder unter der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters medizinische Leistungen erbracht wurden, die aus der öffentlichen Krankenversicherung oder anderer Quellen nicht oder nur teilweise bezahlt werden, verpflichtet, dem MOÚ die Kosten der erbrachten medizinischen Leistungen zu ersetzen.
4. Der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter sind verpflichtet, den behandelnden medizinischen Mitarbeiter über den bisherigen Verlauf des gesundheitlichen Zustandes des Patienten wahrheitsgemäß zu informieren, und dies inklusive Informationen über Infektionskrankheiten des Patienten, über medizinische Leistungen, die dem Patienten von anderen Anbietern erbracht werden, über die Einnahme von Heilmitteln durch den Patienten, inkl. Suchtstoffe, sowie über weitere für die Erbringung medizinischer Leistungen wichtige Tatsachen.
5. Der Patient und der gesetzliche Vertreter des Patienten sind verpflichtet, die Konsumation von Alkohol oder anderen Suchtstoffen zu unterlassen und sich aufgrund einer Entscheidung des behandelnden Arztes in begründeten Fällen einer Untersuchung zu unterziehen, die nachweist, ob sie unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtstoffen sind oder nicht.
6. Handelt für den Patienten der gesetzliche Vertreter (Kinderpatienten, Patienten mit eingeschränkter oder entzogener Rechtshandlungsfähigkeit), so ist er verpflichtet, Bedingungen für die Erfüllung der Pflichten der Patienten gemäß Absatz 1, 2 und 5 zu schaffen.
7. Für den gesetzlichen Vertretern gelten für den Fall, dass der Patient zum Klinikaufenthalt aufgenommen wird, die Pflichten gemäß Absatz 2 und 4 entsprechend.
8. Der Patient, der gesetzliche Vertreter des Patienten, eine vom Patienten bestimmte Person, eine dem Patient nahestehende Person oder eine Person aus gemeinsamem Haushalt sind verpflichtet, ihre Identität durch einen Personalausweis (bei Ausländern durch einen Reisepass oder einen anderen Personalausweis) nachzuweisen, falls sie darum vom medizinischen Mitarbeiter oder einem anderen beauftragten MOÚ Mitarbeiter gebeten werden.
9. Der Patient nimmt zur Kenntnis und belehrt die unten genannten Personen, dass die Pflicht, sich mit einem Personalausweis (bei Ausländern durch einen Reisepass oder einen anderen Personalausweis) auszuweisen, hat auch eine Person, die das Recht auf Informationen über den gesundheitlichen Zustand des Patienten geltend macht, und eine Person, die den Patienten besuchen will.
10. Der Patient nimmt zur Kenntnis und belehrt die ihm nahestehenden Personen (direkte Verwandte, Geschwister und Ehepartner, Partner; andere Personen im Familien- oder ähnlichen Verhältnis gelten als nahestehende Personen, falls ein Schaden, der eine von diesen erleiden würde, von der anderen Person begründet als ein eigener Schaden empfunden wäre) darüber, dass bei Zweifel seitens des medizinischen Personals über die Beziehung zu der jeweiligen Person diese verpflichtet ist, diese Beziehung durch eine Ehrenerklärung zu bezeugen, in der ihre Kontaktdaten und die Personalausweisnummer angeführt werden.
11. Der Patient und sein gesetzlicher Vertreter nehmen zur Kenntnis, dass das MOÚ bei einer Ablehnung des Identitätsnachweises die Erbringung medizinischer Leistungen verweigern kann, sofern es sich nicht um einen Patienten handelt, der eine dringende Pflege braucht.
12. Der Patient und sein gesetzlicher Vertreter nehmen zur Kenntnis, dass bei einer Ablehnung des Identitätsnachweises durch eine in den vorherigen Absätzen genannte Person das MOÚ berechtigt ist, die geforderte Mitwirkung gegenüber dieser Person oder den Besuch des hospitalisierten Patienten zu verweigern.

Dies gilt nicht, falls der Patient die Identität der Person bestätigt. Über die Verweigerung des Besuches informiert MOÚ den hospitalisierten Patienten unverzüglich, beziehungsweise gleich nachdem die Mitteilung dieser Information der Gesundheitszustand des Patienten ermöglicht.